- die Beratung und Beschlußfassung des Perspektivplanes, der Hauptaufgaben sowie des jährlichen Betriebsplanes. Vor der Beschlußfassung Bevollmächtigtenversammlung sind die durch die Entwürfe der Perspektiv- und Jahrespläne Gemeinschaftseinrichtung in den Mitgliederder versammlungen der beteiligten Betriebe und in Belegschaftsversammlung der genossenschaftlichen Einrichtung zu beraten;
- d) die Bestätigung des Leiters der Gemeinschaftseinrichtung und des Buchhalters und Beschlußfassung über die Vertretungsbefugnis Ziff. 12 Abs. 4 des Musterstatuts;
- e) die Bildung und Verwendung der Fonds;
- f) die Bestätigung des Jahresabschluß- und Rechenschaftsberichtes des Vorstandes sowie des Prüfungsberichtes der Revisionskommission und die Bestätigung der Übernahmeprotokolle.
- (3) Werden durch die Bevollmächtigtenversammlung oder den Vorstand Beschlüsse gefaßt, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder das Statut verstoßen oder die Planerfüllung gefährden, so ist die Produktionsleitung des Kreislandwirtschaftsrates berechtigt, von der Bevollmächtigtenversammlung die Änderung des Beschlusses zu verlangen. Kommt diese der Aufforderung nicht nach, so kann der Kreislandwirtschaftsrat diesen Beschluß aufheben.
- 10. (1) Zur Durchführung ihrer Arbeit wählt sich die Bevollmächtigtenversammlung einen Vorstand in der Regel von 3 bis 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters auf die Dauer von 2 Jahren.
 - (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können vorzeitig durch die Bevollmächtigtenversammlung abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten nicht erfüllen.
 - (3) Der Vorstand ist verantwortlich für:
 - a) die Organisierung der Produktion;
 - b) die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts und der Betriebsordnung sowie für die Erfüllung der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung;
 - c) die Beratung und Kontrolle der Einhaltung des Betriebsplanes;
 - d) die termingerechte Erfüllung der finanziellen und materiellen Leistungen der Mitglieder;
 - e) die Vorbereitung der Beschlüsse der Bevollmächtigtenversammlung;
 - f) die Einstellung des Leiters und Buchhalters der Gemeinschaftseinrichtung;
 - g) die Beratung und Bestätigung der Arbeitsnormen und Regelung der Vergütung.
 - (4) Der Vorstand führt in der Regel monatlich eine Beratung durch. Er hat der Bevollmächtigtenversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Gemeinschaftseinrichtung verbindlich.
- (6) Der Vorsitzende der Bevollmächtigtenversammlung ist gleichzeitig Vorsitzender des Vorstandes der Gemeinschaftseinrichtung. Er kontrolliert den Leiter der Gemeinschaftseinrichtung und trägt die Verantwortung für die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Bevollmächtigtenversammlung und der Sitzungen des Vorstandes.
- 11. (1) Zur Kontrolle der Wirtschaftsführung, der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, des Statuts, des Kooperationsvertrages und der Betriebsordnung wählt die Bevollmächtigtenversammlung eine Revisionskommission von 3 bis 5 Mitgliedern für die Dauer von 2 Jahren. Die Revisionskommission wählt ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
 - (2) Die Revisionskommission ist zur fortlaufenden Kontrolltätigkeit verpflichtet. Sie hat die Bevollmächtigtenversammlung, den Vorstand und den Leiter der Gemeinschaftseinrichtung über ihre Feststellungen zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln vorzuschlagen.

Kommt der Vorstand oder der Leiter der Gemeinschaftseinrichtung der Aufforderung der Revisionskommission nicht nach, kann die Revisionskommission ihren Vorsitzenden beauftragen, die Bevollmächtigtenversammlung einzuberufen.

Sie gibt der Bevollmächtigtenversammlung auf jeder Tagung einen umfassenden Bericht über ihre Kontrolltätigkeit.

- (3) Die Revisionskommission hat das Recht:
- Auskünfte, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit und den Aufgaben der Gemeinschaftseinrichtung stehen, von allen in der Gemeinschaftseinrichtung Beschäftigten zu verlangen:
- an Vorstandssitzungen sowie Arbeitsbesprechungen und Produktionsberatungen der Gemeinschaftseinrichtung mit beratender Stimme teilzunehmen;
- Einsicht in alle Unterlagen der Gemeinschaftseinrichtung zu nehmen;
- d) alle Viehbestände, Gebäude und Einrichtungen zu besichtigen.
- (1) Der Leiter der Gemeinschaftseinrichtung wird in der Bevollmächtigtenversammlung bestätigt. Er soll in der Regel Fachschulausbildung oder Meisterausbildung haben.
 - (2) Der Leiter hat im Auftrag der Bevollmächtigtenversammlung und des Vorstandes die Gemeinschaftseinrichtung zu leiten. Ihm obliegen insbesondere folgende Hauptaufgaben:
 - a) politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Festigung der Gemeinschaftseinrichtung;
 - b) politische und fachliche Leitung des in der Gemeinschaftseinrichtung arbeitenden Kollektivs. Erziehung aller Mitarbeiter zur sozialistischen Arbeitsmoral und Disziplin. Dabei ist der